



Energiegesetz (EnerG)

Zweck der Änderung

Mit der Gesetzesänderung wird das kantonale Energiegesetz an den heutigen Stand der Bautechnik angepasst. Es werden wichtige Weichen für die Reduktion der CO₂-Emissionen bei der Wärmebereitstellung und die Steigerung der Energieeffizienz gestellt.

Betonung öffentliches Interesse

Mit der Änderung im Zweckartikel des Energiegesetzes wird das öffentliche Interesse an energetischen Verbesserungen und an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Interessenabwägung bei Bauvorhaben deutlich unterstrichen. (§ 1 f)

Neubauten

Neubauten sollen nach dem Stand der Technik gebaut werden. Für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung soll möglichst wenig Energie benötigt werden. Die Anforderungen werden im Sinne der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) angepasst. (§ 10 a)

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 wurde der Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Dieser Produktionsverminderung steht mit der Elektrifizierung der Mobilität und der Heizungen eine Stromverbrauchszunahme gegenüber. Deshalb sollen Neubauten so ausgerüstet werden, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt wird. Photovoltaik-Anlagen werden die häufigste Lösung sein, doch es sind auch andere Stromerzeugungsanlagen zulässig. Auch hier besteht Übereinstimmung mit den MuKE 2014. (§ 10 c)

Neubauten sind künftig mit Heizungen auszurüsten, die am Standort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen. Schon heute werden kaum mehr Neubauten mit Öl- oder Gasheizungen ausgerüstet. (§ 11 Abs. 1)

Bestehende Gebäude

Beim Ersatz der Heizung in einem bestehenden Gebäude dürfen grundsätzlich, sofern die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, nur noch erneuerbare Energien (einschliesslich Biogas) eingesetzt werden. Wenn die Kosten für die Erzeugung der Wärme aus erneuerbaren Energien über die ganze Lebensdauer (Investition, Amortisation, Betrieb und Unterhalt) um mehr als 5% höher würden als mit einer Heizung mit fossilen Brennstoffen, gilt die erleichterte Vorgabe, dass mindestens ein kleiner Anteil von 10% erneuerbare Energien eingesetzt werden (MuKE 2014). Diese Vorgabe kann mit einer standardisierten Sanierungsmassnahme (z.B. Ersatz Fenster) erfüllt werden. (§ 11 Abs. 2 und 3)

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale elektrische Wassererwärmer sind Stromfresser und bis 2035 zu ersetzen. Verglichen mit einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung erzeugt eine Wärmepumpe mit demselben Strombedarf etwa das Drei- bis Vierfache an Wärme. (§ 10 b Abs. 3)

Die entsprechenden Artikel im EnerG:

Zweck

§ 1 f. die Anwendung erneuerbarer Energien und die energetische Verbesserung von Bauten und Anlagen zu erleichtern und zu fördern.

Neubauten

§ 10 a. ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden wie Aufstockungen oder Anbauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird.

§ 10 c. ¹ Neue Bauten werden so ausgerüstet, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt wird. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.

§ 11. ¹ Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden.

Bestehende Gebäude

§ 10 b. ³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2035 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 11. ² Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies

- a. technisch möglich ist und
- b. die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht

§ 11. ³ Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, sind die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet.

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Die energetische Verbesserung der bestehenden Gebäude und der Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind wichtige Massnahmen zur Erreichung der Energieziele. Dem wird mit einer Anpassung des PBG Rechnung getragen. (§ 238 Abs. 4 PBG)

Bestehende und neue Gebäude

§ 238. ⁴ Genügend angepasste energetische Verbesserungen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen, werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.